

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

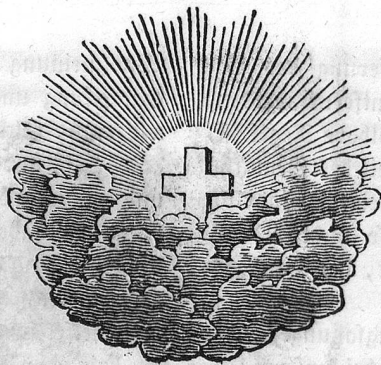
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 50.



den 12. Christmonat
1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die innere Freiheit waffnet sich mit dem apostolischen Ausdruck: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen;“ feige Knechtsseelen finden einen bequemen Schild in der Ausdehnung, welche sie jenem Wort: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat“, unter allen Umständen und bei allen Anforderungen einzuräumen verstehen. —

Fr. Hurter, Geschichte Innozenz III. 2. B. S. 203.

Antwort der katholischen Orte der Eidgenossenschaft, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf unser getreuen, lieben, alten Eidgenossen der vier Städte Zürich, Bern, Basel, und Schaffhausen Vortrag, so sie in jedem derselben Orte gethan im November 1585.

(S c h l u ß.)

Damit ihr aber, g. l. a. E., unsere wohlmeinende Treue und unser aufrechtes Gemüth gegen euch desto besser erkennen möget, daß wir mit Niemanden lieber zu hausen begehren als mit euch, und daß uns (wie wir wohl erkennen) in dieser Welt Niemand nützlicher sein kann, noch besser ansteht, als ihr; so erboten wir uns, wenn ihr euch also in Einigkeit unseres Glaubens (den euere frommen Vordern auch gehabt und mit den Unserigen so großes Glück und Ehre, so viele Gnaden und herrlichen Segen wider unsere gemeinen Feinde von Gott erlangt, und ungezweifelt durch solche Mittel und christliche, löbliche Vereinigung noch weiter von seiner Allmächtigkeit zu erwarten haben) wieder zu uns thun werdet, daß alsdann wir von Herzen gern mit euch, unsern g. l. a. E., berathen und um alles Obgemeldete, es sei gleich Fürsten und Herren, Bündnisse und Verständnisse, als auch alle andern vorfallenden Sachen und Artikel, eine gute, statliche und ordentliche Verbesserung und vertraute eidgenössische und freundliche Vergleichung zu beständigem Wohlstand, Frieden, Ruhe und Einigkeit unseres

allgemeinen Vaterlandes errichten und beschließen helfen, auch mit euch alsdann zu Nutzen und Ehre dieses unseres Vaterlandes und unser Aller mit allem Ernst darauf zu halten, wie dann an uns zu unserm Theil nicht mangeln noch fehlen soll, dasselbe Alles nach unserm besten und äußersten Vermögen zu befördern und zu handhaben.

Wir erwarten also, ihr werdet dieser unserer treuen und gutherzigen Mahnung euch erinnern und solch unser wohlmeinendes Anbringen von uns im Besten verstehen und aufnehmen, wie es dann (Gott, der gerecht ist, weiß es) also und nicht anders geschieht; ihr wollet auch alles inniglich betrachten, alle böse Bewegung hintansetzen, auch diesem Allem und Anderem, so daher kommt (wie dann ihr, als die Hochverständigen, weislich und wohl thun könnet) weitläufiger, auch treulicher und ernstlicher nachdenken; wir zweifeln nicht, daß ihr daraus finden werdet, wie die Sachen in der Wahrheit und an sich selbst von unserer Seite so beschaffen seien, und daß ihr uns darüber mit erwünschtem gutem Entschluß begegnen werdet.

Dann, g. l. a. E., im Falle ihr solchem gutherzigem und christlichem Vorschlag, wie aber wir des endlichen Verschens und getroster Hoffnung sind, daß es durch Hilfe und Mittel göttlicher Gnaden geschehen werde, abschlagen und verweigern solltet, wüßten wir nicht, was hier zu reden oder zu rathen, wie die Sachen anzugreifen, daß (wie dann wir zu beiden Theilen begehren) ihr und wir in einer wählenden Einigkeit leben könnten; denn obgleich einmal Mittel zwischen uns möchten gestellt werden, so

könnten doch dieselben, solange die Erbitterung des Gemüths und Mißtrauen vom Herzen nicht entfernt werden, nicht beständig bleiben, indem es eine unfehlbare Regel ist, daß bei Zwiespalt des Glaubens Einträchtigkeit des Gemüths nicht bestehen mag, und das findet und erweist sich jährlich und täglich, also daß es anderer Zeugnisse nicht bedarf, zudem ihr in euerm Vortrag selbst bekennet, daß die Religionsfachen großen Widerwillen erwecken.

Die besondern Versammlungen und Tagsatzungen, die zuvor unter uns unerhörten Musterungen bei unsern Untertharen, die tägliche Hülfe und Zuzüge zu fremden Fürsten und Herren beiderseits wider des einen und des andern Theils Glauben, die Beiwohnung vieler Leute fremder Nationen, denen man in einer Eidgenossenschaft Unterschlupf giebt; — dies und viel Anderes, mehr dergleichen sind Sachen, die unsere Gemüther entzünden, erbittern, argwöhnisch und gegen einander verdächtig machen, das Vertrauen mindern, und hiemit keine Partei den Vortheil übergeben will, jeder nachsucht, was in vergangener Zeit sich verlaufen und was das Künftige mitbringen möchte.

Und dann zum Beschluß haben wir auch uns keiner hinreichenden Mittel zu vertrösten, wo wir uns in dem rechten Glauben einmündig nicht zusammenthun; denn, wie wir oben auch gemeldet, daß nach den Worten des heiligen Paulus nicht mehr als ein Glaube gerechtfertigt würde, so folgt daraus, daß, was die eine Partei unter uns aufbaut, die andere zerstört, hiemit wir uns Gott dem Herrn nicht versöhnt machen können und zu besorgen ist, daß Er alles Uebel über uns verhängen und unsere Mittel und Rathschläge eben den Ausgang und das Ende nehmen werden, wie es steht in der heiligen Schrift: Der Herr schießt es, daß der gute Rath Achitophels verhindert ward, auf daß der Herr Unglück über Absolon brächte (wie dann also geschah, daß sie des guten Rathes nicht allein nicht genießen möchten, sondern der Rathpfleger und Rathgeber beide mit einander zu Grunde giengen).

Es hätten zwar, g. l. a. E., die wichtigen und weitlangenden Argumente eueres Vortrags vielleicht eine weitläufigere Antwort und Läuterung (wenn man der Vollkommenheit aller Worte nachsehen und gründen wollte) erfordert. Damit wir aber mit verdrießlichem Ueberfluß euch desto minder bemühen, haben wir, soviel immer möglich gewesen, uns der Kürze beflissen, behalten uns aber dabei vor, wenn hierin etwas Nothdurft der Sachen oder nicht genug von uns verantwortet wäre, wir durch die Gnade Gottes zu dem Uebrigen auch gefaßt sind und uns nichts genommen sein solle, allen solchen Mängeln auf jede Anforderung und Artikel nach Bedarf mit gutem Willen auch freundlich und eidgenössisch zu erfüllen und zu erstatten.

Weil nun, g. l. a. E., wir euch solche unsere anliegende Beschwerden, auch darauf unsere gutherzige, aufrechte

Wohlmeinung in möglichster Kürze, wie vorgehört, mit Entdeckung unseres freien, offenen Gemüths erklärt, bitten wir euch, solches Alles von uns also im Besten zu verstehen, auch auf- und anzunehmen. Wir haben auch desto freier und offener von den Sachen geredet, zumal ihr uns hiezu veranlaßt habet und wir aus euerm Vortrag nichts Anderes verstehen und abnehmen können, als daß ihr, unsere g. l. a. E., gleich wie wir, unser frommes Vaterland gemeinsam gern helfet in gute Verbesserung, Friede, Ruhe und Einigkeit zu bringen; deshalb uns solches desto mehr bewogen und zu Herzen gegangen, von uns also für nothwendig angesehen worden, daß wir die Sachen nach unserer beider Theile frommer Vordern löblichem Gebrauch frei, rund, ohne alle Gleißnerei einander anzeigen sollen. Nochmals bitten wir euch, unsere g. l. a. E., auf das höchste und dringendste, daß ihr uns noch die gnadenreiche, fröhliche und langbegehrte, verhoffte Stunde erleben und sehen lassen wollet, daß wir in unserm alten, wahren, katholischen Glauben alle einander wieder sehen, umfassen und die Hand bieten, darin leben und durch einander friedsam und brüderlich handeln und wandeln, und dann endlich mit dem frommen Mann Simeon mit einander den tröstlichen Lobgesang: O Herr, nun lasse du deinen Diener nach deinem Wort im Frieden fahren &c., singen und hierauf der ewigen Seligkeit genießen mögen. Das wolle uns Allen die hochheilige Dreifaltigkeit ein einiger allmächtiger Gott gnädiglich verleihen. Amen.

Zuschrift des hochwürdigsten Bischofes von Lausanne und Genf an den Großen Rath des Kantons Freiburg, in Betreff einer von den Zivilgerichten gegen den geistlichen Anwalt eingeleiteten Klage.

Titl. Herr Schulteiß, Präsident und H. H. Deputirte des Großen Rathes der Republik
Freiburg!

Es liegt in der Pflicht des Bischofes, alle Angriffe abzuwehren, welche auf die ihm zustehende Jurisdiktion gemacht werden, und nichts zu vernachlässigen, sie im ganzen Umfange zu behaupten, wie sie ihm von Gott und seiner Kirche anvertraut ist. Wir erfüllen gegenwärtig diese Pflicht mit um so größerem Vertrauen, da Unser Begehren sowohl mit der Erhaltung der Religion in innigster Verbindung, als auch im Einklang steht mit der Verfassung des Staates, dessen Unterstützung zu fordern Wir berechtigt sind.

Da die Thatsache, um die es sich handelt, und das Begehren, das Wir stellen, in Unserem Schreiben an den Titl. Staatsrath vom 17. Weinmonat l. J. schon enthalten ist, so legen Wir eine Abschrift davon, so wie auch die Antwort bei, die wir darauf erhielten, nebst Unserem Schrei-

ben an den geistlichen Anwalt, Herrn Mouillet. Diese Schreiben begleiten Wir mit einigen Bemerkungen und mit der Bitte, daß die geistliche Gerichtsbarkeit und deren Unabhängigkeit in Allem, was in ihre Kompetenz gehört, aufrecht erhalten werde.

Schreiben des Bischofes an den Staatsrath.

Da Wir in Erfahrung gebracht, daß Unser geistliche Anwalt wegen einer Anklage, die er bei Unserem geistlichen Rathe anhängig gemacht, vor den Zivilrichter beschieden worden, um sich über diese Anklage zu verantworten, tragen Wir kein Bedenken, Ihre Macht um Vermittlung anzusprechen, damit Unser geistliches Tribunal in seiner Unabhängigkeit erhalten werde.

Dem geistlichen Anwalt liegt die Pflicht ob, nicht nur alle Klagen, welche über die Aufführung der Geistlichen Unserer Diözese an ihn gelangen, dem bischöflichen Rathe vorzulegen, sondern auch alle möglichen Belege aufzubringen, die zur Erkenntniß der Wahrheit führen können. Da nun gegen einen Geistlichen, der die Kaplanei zu Cottens versehen, einige Klagen eingegangen, lag es in der Pflicht des geistlichen Anwaltes bei Unserm Rathe über alles Anzeige machen, was zu seiner Kunde gekommen, und demselben alle Belege, die er erhalten konnte, vorzulegen, damit dieser einen den Gesetzen der Kirche entsprechenden Entscheid geben konnte.

Nach angehörter Sache ließ der bischöfliche Rath die Klage als solche für diesmal fallen, und beschränkte sich auf bloß administrative Maßregeln gegen den H. Lambert, entfernte ihn von dem Plaze, den er ohnehin nur provisorisch und ohne kanonische Institution inne hatte, und untersagte ihm die Ausübung kirchlicher Funktionen am benannten Orte. Hr. Lambert appellirte von diesem Spruche, und der Schullehrer von Lentigny belangte den geistlichen Anwalt vor dem Zivilrichter, unter dem Vorwande, daß in den Belegen, die jenem zugekommen, seine Ehefrau kompromittirt sei, und foderte ihn auf, sich über seine Anklage zu verantworten.

Meine Titl. Herren! Wer steht da nicht ein, daß durch eine solche Anklage die Unabhängigkeit des geistlichen Gerichtes in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten unmittelbar angegriffen ist? Würde eine solche Anklage geduldet, so wäre die nächste Folge davon, daß derjenige Geistliche, welcher zum Amte eines Anklägers bei jener Behörde berufen ist, welche über die Klage zu entscheiden das Recht hat, allen jenen Plackereien ausgesetzt wäre, welche die Leidenschaften erregen könnte; und dies aus keiner andern Ursache, als weil er die Pflicht seines Amtes erfüllt hätte. Eine mit dem Gesetze noch weit unvertäglichere Folge hievon wäre, daß der Geistliche, der in Kraft der Sendung seines Bischofes gehandelt hätte,

vor dem Zivilrichter dürfte belangt werden, sich darüber zu verantworten, wie er den Befehlen seines Obern nachgekommen wäre. Wir wollen sehen, Semand wollte einen Zivil-Agenten vor das geistliche Gericht fodern, um sich dort über die Verrichtung seines Amtes zu verantworten; würde der Staatsrath es zugeben? Gewiß nicht. Solche Abirrungen können und dürfen nicht geduldet werden.

Wenn sonach der Schullehrer von Lentigny glaubte, der geistliche Anwalt habe die Grenze seiner Pflicht überschritten, so hätte er seine Beschwerden nicht dem auf Weg des Zivilgerichtes geltend machen, sondern hätte sich an die geistliche Behörde wenden sollen, welcher allein der Priester über seine Sendung Rechenschaft schuldig ist. Uebrigens hatte das Tribunal, bei welchem die Klage anhängig war, gegen welche er Beschwerde führt, über ihren Werth oder Unwerth noch nicht gesprochen; deswegen war er auch nicht befugt, sich gegen dieselbe aufzulehnen, oder in das Geheimniß des Untersuchs einzudringen. Unterdessen war der Fehler jezt geschehen. Der Friedensrichter erkannte in diesem Falle seine Inkompetenz, und verweigerte die Erlaubniß zur Prozedur; der Hr. Präfekt gab dem Gesetze eine andere Auslegung, und mißbilligte die Weigerung des Friedensrichters. Der geistliche Anwalt wurde demnach den 18. des verwichenen Septembers zum Verhör bei dem Friedensrichter vorgeladen. Er erschien, um seine Weigerung zu erklären; worauf ihm durch die Auffoderung, vor der Verhör-Kommission in Zivilsachen den 19. desselben Monats zu erscheinen, angezeigt wurde, daß der Weg Rechens eröffnet sei.

An Sie also, Titl. müssen Wir uns wenden, daß Sie diesen Mißgriff wieder gut machen, die Sie die ehrenvolle Aufgabe haben, die untergeordneten Behörden zu beaufsichtigen, sie zur Ordnung zu weisen und das Ansehen der bestehenden Behörden zu handhaben. Wir ersuchen Sie daher zutrauensvoll, daß Sie den Entscheid des Hrn. Präfecten zurücknehmen, die Klage gegen Unsern Anwalt einstellen und die nöthigen Aufträge ertheilen wollen, daß der Kläger an Unser Gericht zurückgewiesen werde.

In der Hoffnung, Sie werden Unserem Ansuchen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, bitten wir Sie u. u. zu genehmigen

Freiburg, den 11. Oktober 1835.

† Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.

Antwort des Staatsrathes auf Obiges.

Hochwürdigster!

Wir haben das Schreiben erhalten, das Euere Herrlichkeit unterm 11. dieses Monats an Uns erlassen, und worin Sie Uns anzeigen, daß Ihr geistlicher Anwalt vom Schullehrer zu Lentigny wegen gekränkter Ehre vor das

Zivilgericht zitiert sei, und worin Sie zugleich Unsere Autorität zur Vermittlung in Anspruch nehmen, um diese Anklage zu unterdrücken und den Kläger Ihrem Gerichte zuzuwenden.

Nachdem Wir von der Sache Kenntniß genommen, sind Wir zur Ueberzeugung gelangt, daß, wie die Sache einmal auf diesen Punkt gekommen ist, Wir nicht eintreten können, ohne die Grenzen Unseres Wirkungskreises zu überschreiten.

Es kann in der That in diesem Augenblick nicht Unsere Sache sein, auf dem Wege des Rekurses über den Entscheid des Präfecten abzusprechen, der in Kraft des vom Gesetze ihm übertragenen Rechtes die Anklage der Anklage befohlen, die der Friedensrichter anfangs abgewiesen hatte; sondern Wir müssen uns bescheiden, nachdem das Faktum bereits geschehen, da eine Citation vor den Richter bereits statt gehabt, gegen welche der geistliche Anwalt eine Verwahrung eingegeben, worauf dann der Rechtsgang eröffnet und der Handel bei den Gerichten anhängig gemacht worden, welcher nun der richterlichen Behörde nur durch einen willkürlichen Entscheid könnte entzogen werden, nachdem sie sich bereits damit befaßt hat.

Da Wir die durch die Verfassung eingeführte Trennung der Gewalten ehren und folglich dem Rechtsgange freien Lauf lassen müssen, indem die Gerichte über die Zulänglichkeit der vom geistlichen Anwalt eingereichten Verwahrung zu entscheiden haben: bedauern Wir, dem Begehren Euerer Herrlichkeit nicht entsprechen zu können. Wir bitten *ic. ic.* zu genehmigen.

Namens des Staatsrathes des Kantons Freiburg,
Der Schultheiß: J. Montenach.

Der Kanzler: K. Werro.

Befehl des Bischofes an den geistlichen Anwalt,
vor dem Zivilgerichte nicht zu erscheinen.

Herr Promotor!

Sie haben bei Uns um eine Weisung angefragt, wie Sie sich zu benehmen haben in dem Prozesse, den Herr Pfyster gegen Sie angehoben wegen Ihrer Amtsverrichtungen vor Unserm Gerichte.

Nachdem Wir die Wichtigkeit des Handels sowohl als auch die Folgen reiflich überlegt haben, die sich ergeben könnten, wenn Wir Ihnen erlaubten, vor dem Zivilgerichte zu erscheinen, um einem Prozesse Folge zu geben, der schon vor Uns gewaltet, und wobei Sie nur in Kraft ihres Amtes gehandelt haben: können Wir Ihnen nicht gestatten zu erscheinen, indem Wir entschlossen sind, Uns an den Großen Rath zu wenden, um zu begehren, daß gemäß den kirchlichen Gesetzen und der seit undenklichen Zeiten her in unserm Kantone bestehenden Übung und im Einklange mit

der Staatsverfassung die Unabhängigkeit Unseres Gerichtes aufrecht erhalten werde *ic.*

Freiburg, den 19. Oktober 1835.

+ Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.

Hieraus ersehen Sie, Titl., was Wir geschrieben und wie Wir gehandelt haben. Da der Staatsrath Unserm Begehren nicht willfahren zu können glaubte, mußten Wir Uns an die höchste Behörde selbst wenden und einsweilen Unserm Herrn Anwalt die Befugniß verweigern, sich vor dem Zivilgerichte zu stellen. Durch Ertheilung einer solchen Befugniß hätten Wir nicht nur die Kompetenz der Zivilbehörde in persönlichen Angelegenheiten der Geistlichen als solcher anerkannt, sondern Wir hätten ihr auch zugleich die richterliche Gewalt eingeräumt, welche der göttliche Gesetzgeber den obersten Hirten der Kirche in der Person der Apostel aufgetragen hat; jene Gewalt, die der Völkerlehrer seinem Schüler Timotheus, den er zum Bischofe von Ephesus aufstellte, zuerkannte; deren Ausübung die Konzilien so vielmal geordnet und die Gesetze christlicher Fürsten gewährleistet, und welche selbst die Regierung dieses Kantons ausdrücklich anerkannt hat, theils als es um die Residenz des Bischofes in hiesiger Stadt zu thun war, theils auch bei andern Gelegenheiten. Wir hätten gewissermaßen Uns als Bischof selbst vernichtet, wenn Wir Uns einen so wichtigen Eingriff in die bischöfliche Gewalt erlaubt hätten, oder vielmehr in eine Gewalt, die vermöge göttlicher Anordnung mit dem Episkopat wesentlich verbunden und zur Aufrechthaltung des Glaubens durchaus nothwendig ist.

Um die Wahrheit dessen zu fühlen, was Wir hier behaupten, wird es wohl nicht mehr bedürfen, als daß wir einen Blick werfen auf das, was gegenwärtig in einigen Staaten geschieht, wo die Religion, früher in so blühendem Zustande, den gewalthätigsten Angriffen bloßgestellt, wo die bischöfliche Macht und selbst jene des höchsten Kirchenthumes mißkannt ist; und das nicht nur in Sachen der Disziplin, sondern selbst in der Glaubenslehre; was nothwendig zu Trennung und Ketzerei führen muß. Woher anders kommen alle die Uebel, als von den fortwährenden Angriffen auf die kirchliche Macht und von der Hemmung ihres Einflusses auf den Unterricht und die Disziplin?

Wir sind versichert, Titl., Sie wollen die katholische Religion, zu der Sie sich bekennen, und die in der Staatsverfassung ihren Bekennern gewährleistet ist, rein und unverfehrt in diesem Kanton erhalten. Sichern Sie demnach der geistlichen Behörde die Unabhängigkeit ihres Gerichtes in allem dem zu, was in dessen Bereich gehört, und jene Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit, wie es die Gesetze der Kirche fordern, und wie sie selbe bis dahin ausgeübt hat.

Wir beschwören Sie dafür im Namen des Herrn, und bitten Sie, Titl., die Versicherung 1c. 1c. zu genehmigen.

Freiburg, den 5. November 1835.

† Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.

Den 30. November wurde diese Aufschrift des hochw. Bischofes dem Großen Rathe vorgelegt, der, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, einhellig die Unabhängigkeit des geistlichen Gerichtes aussprach. In den gegenwärtigen speziellen Fall ist jedoch der Große Rath nicht eingetreten. War der Grundsatz anerkannt, so schien es unnöthig, sich mit dem vorliegenden Falle noch besonders zu beschäftigen.

Abchrift des Schreibens der Abgeordneten der hohen Diözesanstände an Se. Hochwürden Gnaden Herrn Joseph Anton Salzmann, Bischof der Diözese Basel, vom 29. Weinmonat 1835.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Die langen Unterredungen, welche die unterfertigten Abgeordneten der hohen Diözesanstände mit Euer bischöflichen Gnaden in den Tagen vom 22., 23. und 25. fließ. Monats, so wie noch im Laufe des gestrigen Tages gepflogen haben, und besonders die rückhaltungslose Offenheit, mit welcher Hochdieselben bei allen diesen Unterredungen sich gegen die Abgeordneten benommen haben, haben diese aufs vollkommenste in die Lage versetzt, die Veranlassung zu den so traurigen Verwickelungen, die sich in der jüngsten Zeit zwischen der hohen Regierung des Standes Aargau und dem hochwürdigsten Bischof ergeben haben, die Natur derselben und die Gründe und Einwirkungen zu kennen, aus welchen der Bischof so handelte, wie er gehandelt hat, und auch nicht anders handeln zu können und handeln zu dürfen glaubte.

Es ist den Unterfertigten daraus klar geworden die Stimmung des katholischen Volkes im Kanton Aargau; klar der Geist und die Bekümmerniß der Mehrheit der Geistlichkeit nicht allein des Kantons Aargau, sondern der ganzen Diözese; klar das Verhältniß des dem Papste unmittelbar unterstellten Bischofs.

Es haben dagegen die unterfertigten Abgeordneten der hohen Diözesanstände diese Veranlassung sich dazu benützt, um dem hochwürdigsten Bischof nicht allein den Zweck ihrer Sendung eben so klar unter Augen zu legen, sondern auch die Stellung und die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu bezeichnen, und an der Hand der Geschichte, vom Ursprunge der schweizerischen Freiheit an, die Anfeindungen und Eingriffe nachzuweisen, welche die schweizerischen Regierungen von Seite der kirchlichen Behörden und Stellen bis auf die heutigen Tage darin erlitten haben. Es thaten die Unterfertigten dieses nicht etwa, um die daherigen Rechte des Staates einer Kontroverse zu unterlegen, — Rechte,

die in der Wesenheit des Staates sich gegründet finden, welcher auch die Kirche in seinen Schutz aufgenommen hat, — Rechte, die die Schweiz gleich jedem andern selbstständigen Staate, — wäre auch die Vergangenheit damit im Widerspruche, — aus eigener Machtvollkommenheit zu behaupten wissen wird; sondern sie thaten es, die Unterfertigten, um den heimatlichen Bischof vor Täuschung gegen entgegengesetzte, dem Vaterlande feindselige, zudem der Wiederherstellung des Bisthums Basel widerstrebende Behauptungen zu bewahren. Es bot ihnen diese Beleuchtung die Gelegenheit dar, dem hochwürdigsten Bischof die Stellung und die Pflichten anschaulich zu machen, welche die gegenwärtigen Verfassungen, der Ausfluß des Willens des souveränen Volkes, unter der Gewährleistung des eidgenössischen Bundes, den Regierungen angewiesen hat, die nun nichts weiter und nicht mehr als die einfachen Vollstrecker der Gesetze, wie der richterlichen Urtheilssprüche sind; — die vermöge dieser Stellung jede Gegenwirkung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Staates zurückzuweisen haben; die endlich von der in den Schutz des Staates aufgenommenen Geistlichkeit fordern müssen, daß sie diese innere Ordnung des Staates nicht störe, der sie selbst unterstellt ist.

Dabei war den unterfertigten Abgeordneten, unter Nachweisung der Forderungen der Zeit, der Trost gewährt, Euer bischöflichen Gnaden die Ueberzeugung beibringen zu können, wie sehr die Regierungen, auf deren Gebiet sich die bischöfliche Verwaltung der Diözese Basel ausdehnt, wünschen, in achtungsvollem Einverständniß mit der Geistlichkeit, die ihr durch die Verfassung vorgezeichnete Aufgabe zum Wohle des Staates wie der Kirche zu lösen.

Endlich haben die Unterfertigten Euer bischöflichen Gnaden darauf aufmerksam machen zu sollen geglaubt, daß die Verwickelungen, welche zur Stunde zwischen Hochihnen und der hohen Regierung des löblichen Standes Aargau obwalten, eine Lebensfrage für alle im Diözesanverbande sich befindenden hohen Stände bilden; daß diese Verwickelungen zudem die ernsteste Aufmerksamkeit sämtlicher Regierungen der Schweiz auf sich ziehen, da es sich dabei um die Gerichtsbarkeit des Staates über die Glieder des geistlichen Standes handle, welche der Staat seinen Staatsbürgern beizählt, und daher auch seiner Gerichtsbarkeit und den Gesetzen desselben, gleich jedem andern Einwohner, unterstellt.

Daneben stellten es die Unterfertigten dem eigenen Ermessen des Bischofs anheim: ob, in angemessener Hebung der wirklich obwaltenden, folgensweren Anstände mit dem Stande Aargau, es Hochdenselben nicht erwünscht sein dürfte, solchen Verwickelungen wenigstens für die Zukunft durch ein Verkommniß mit den hohen Diözesanständen über das Verfahren bei Straffällen gegen geistliche Personen vorzubeugen, da über die Gerichtsbarkeit selbst keine Transaktion denkbar sei.

Die unterfertigten Abgeordneten der hohen Diözesanstände haben aus den gestrigen Eröffnungen des hochwür-

digsten Bischofs zu Händen ihrer hohen Kommissanten entnommen, daß Hochdesselben Verweigerung, den Geistlichen, welche an die Stelle derjenigen Benefiziaten theils definitiv, theils zeitig gesetzt worden sind, die der Strafgerichtsbarkeit des Staates unterlegen und vermöge derselben entweder von ihren Pfründen förmlich entsetzt oder in derselben Ausübung und Genuß bloß eingestellt worden sind, die bischöfliche Einsetzung zu ertheilen, keineswegs eine Nichtanerkennung der dem Staate zustehenden Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und demnach keine verfassungswidrige Gesinnung, — was auch die hohen Diözesanstände mit Zuversicht von dem dem Staate verbundenen Bischof voraussetzten, — zu Grunde liege; daß es sich auf gleiche Weise mit der Unterfugung neuer Wahlen von Dekanen an die Stelle der Entsetzten oder in ihren dahierigen Verrichtungen Eingestellten verhalte; daß der Bischof nichts so sehr wünsche, als den hohen Regierungen Beweise der Ergebenheit gegen den Staat geben zu können, und daß er diesen Beweis gerade auch der hohen Regierung des Standes Aargau in einem für sie wichtigen Zeitmomente auf eine unzweideutige Weise geleistet zu haben glaube; daß daneben ihm eben so hohe Pflichten nicht allein gegen die ihm unterstellte Geistlichkeit, sondern im höhern Maße noch gegen das über ihm stehende Kirchenoberhaupt obliegen; daß es übrigens den Bischof tief schmerzen müßte, zur Vollstreckung von Strafurtheilen gegen Geistliche mitzuwirken, welche durch einen Befehl des Großen Rathes mit einem für dessen Vollziehung so kurz zugemessenen Termin überrascht wurden, daß es ihnen durchaus zur Unmöglichkeit ward, vor eingeholtem Rathe des Bischofs, denselben in der vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen; die die gebotene Verlesung der Proklamation des Großen Rathes vom 5. Mai fließenden Jahrs acht Tage später nachgeholt, und dadurch den redendsten Beweis von sich gegeben haben: es sei nicht in ihrem Willen gelegen, den Befehlen der Regierung sich zu widersetzen, und die, wo ihnen auch noch eine dahierige Widerseßlichkeit zugemuthet werden könnte, schon in dem Umstände für sich Entschuldigung finden dürften, daß sie angehalten wurden: von offener Kirchenkanzlei und während dem Gottesdienste ein Verdammungsurtheil über ihren Vater ihren Pfarruntergebenen, über den Hirten der katholischen Heerde vorzulesen. Wenn dem Bischof bei solcher ihm anscheinenden Schuldlosigkeit unmöglich zugemuthet werden könne, zu Vollziehung von Straffentzen mitzuwirken, die eine Strafbarkeit voraussetze, die nach seinen Ansichten mit Willen nicht vorhanden gewesen sei, und die, wo sie noch ausgewiesen vorläge, immerfort in die Wirksamkeit der Kirche einschlagen würde, — die Weihe und die Sendung, welche von ihr allein ausgehe, beschlage; — so habe auch er, der Bischof, um allen Verhältnissen Rechnung zu tragen, derer Beachtung ihm obliege, seine Zuflucht zu der Großmuth des Großen Rathes genommen, und sei auch unter den obwaltenden, gebieterischen Umständen ferner im Falle, diese Großmuth für die Bestraften aufs Neue in Anspruch zu nehmen. Schließlich gaben Euer bischöfliche Gnaden

den Unterfertigten die Zusicherung: daß, obwohl Sie sich schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken getragen haben, in dem über Ihnen waltenden, bitteren Doppelskampfe von Pflicht und Recht von der bekleidenden bischöflichen Stelle abzutreten, Sie sich doch, dem höhern Rufe folgend, entschlossen hätten, vor der Hand noch an derselben zu verweilen, in der zuversichtlichen Hoffnung zwar, es werde der Bischof nicht vereinzelt stehen und von den Regierungen der hohen Diözesanstände nicht verlassen werden.

Obchon den unterfertigten Abgeordneten der hohen Diözesanstände kein Entscheidungsrecht über die Zulänglichkeit der Gründe zusteht, mit welchen der hochwürdigste Bischof sein Benehmen in den obwaltenden Angelegenheiten zu rechtfertigen sucht, sondern diese Stände sich selbst ihre weitem Entschliessungen über die Sache vorbehalten haben, wo die vorhandenen Verflechtungen, wider ihr besseres Erwarten, auf dem Wege der Vermittlung nicht gehoben werden sollten; so können die Unterfertigten doch nicht umhin, Euer bischöflichen Gnaden aufs Neue in Erinnerung zu bringen, daß den Regierungen, welchen einfach die Pflicht der Vollziehung der von der kompetenten richterlichen Behörde ausgefallten Straffentzen, und eben so dem Bischof, welchem nur die dadurch nothwendig werdende Mitwirkung dazu obliegt, kein Recht des Untersuches über die Gültigkeit eines solchen Strafurtheils zustehe, und daß alle Verantwortlichkeit, die mit einer ausgefallten Straffentz verbunden ist, auch einzig auf dem verurtheilenden Richter hafte. Sie sollen ferner nicht minder bemerken, daß der Staat keine Einsprache gegen die Vollziehung vorhandener Strafurtheile von Seite der kirchlichen Behörden, unter welchem Titel es immer geschehen möchte, zulassen darf, weil durch das Gegentheil Verwirrung in die öffentliche Rechtspflege gebracht, und mittelbar die Rechte und die Wirksamkeit des Staates durch einen ihm untergeordneten Stand, der Verfassung zuwider, würden gehemmt und beeinträchtigt werden.

Diese ihre Stellung und die damit für sie gegen ihre hohen Kommissanten, die löbl. Diözesanstände, verbundene Verantwortlichkeit in vollem Maße würdigend, sollen die unterfertigten Abgeordneten auch den gegenwärtigen Ueberblick ihrer bisherigen Verhandlungen mit dem hochwürdigsten Bischofe Hochdiesem zur Anerkennung unter Augen legen. Sie rufen dabei seine ernste Aufmerksamkeit nochmals auf die verhandelte, eben so wichtige als folgenreiche Angelegenheit hin; sie geben ihm, voll des Vertrauens in seine Vaterlandsliebe, zu bedenken: ob seine ihnen eröffneten Entschliessungen den pflichtigen Verhältnissen des Bischofes zum schließenden Staat durchaus entsprechen; ob sie dem innern Frieden, der Ruhe des Staates, dem Wohle der Kirche, ihrer segensvollen Wirksamkeit genügen können? — Auf jeden Fall müssen sie, die Unterfertigten, in ihrer amtlichen Stellung auf eine endliche, schriftliche Erklärung des Bischofs unablässig dringen; sie müssen diese Erklärung selbst im Laufe des morgigen Tages fordern, da ihnen, — wie Euer bischöfliche Gnaden aus der gestrigen, vertrau-

lichen Eröffnung wissen, — nur wenige Tage zu der ihnen im bestimmtesten Maße abgeforderten Berichterstattung über den Erfolg ihrer Sendung übrig bleiben, und sie inzwischen, zur Durchführung der ihnen zu Theil gewordenen Aufgabe, sich noch zu der Regierung des hohen Standes Aargau nach Aarau zu verfügen haben. Ein längerer Vers Schub dürfte nur zu neuen Verwickelungen führen, die sie wenigstens aus eigenem Verschulden ihrem ohnehin angefeindeten Vaterlande ersparen wollen.

Empfangen Euer bischöfliche Gnaden schließ lich von den unterfertigten Abgeordneten, nebst ihrem verbindlichen Dank für die Auszeichnung und das schmeichelhafte Zutrauen, mit welchem Sie dieselben beehrt haben, zugleich die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Solothurn, den 29. Weinmonat 1835.

Die Abgeordneten der hohen Diözesanstände
des Bisthums Basel:

(Sign.) S. K. Amrhyn, Altschultheiß.

(Sign.) Ludwig von Röll, Staatsrath.

Der Bischof von Basel an die hohen Abgeordneten der hochloblichen Diözesanstände des Bisthums Basel, Se. Erzellenz Herrn Altschultheiß Joseph Karl Amrhyn und den hochgeachteten, hochzuverehrenden Herrn Staatsrath Ludwig von Röll.

Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren
Deputirte!

Zufolge Hochdero verehrlichsten Zuschrift vom gestrigen Tage, die mir heute eingehändigt wurde, beile ich mich, Hochdenselben dasjenige, was ich Ihnen in vertrauter mündlicher Unterredung eröffnet habe, auch schriftlich mitzutheilen. Der Bischof von Basel ging in seiner an die hohe Regierung des Standes Aargau gerichteten Einsprache keineswegs vom Standpunkt geistlicher Immunität aus; sonst hätte er folgerichtig gegen sämtliche Verhöre, Geldbußen und Verhaftung geistlicher Personen sich verwahren müssen; was, wie Jedermann weiß, von ihm nicht geschehen ist. Er fühlt nämlich nur zu wohl, daß es nicht in seiner Gewalt liegt, dem weltlichen Staat die Anerkennung der geistlichen Immunität abzdwingen, und er in dieser Beziehung nichts anderes thun kann, als den hohen weltlichen Souverain bitten, beschwören und ermahnen, gleichwie auch die Konstanzer-Synodalkonstitutionen sich nur der Worte rogamus, obsecramus, in Domino hortamur bedienen. Auch ist ihm die Autorität der hohen Säkularbehörde zu erhaben, ihr Gesetz zu heilig und die Ruhe und der Friede seines Vaterlandes viel zu lieb, als daß er nach vielen Decennien durch Anregung eines solchen Kontroverspunktes Unruhe veranlassen wollte. So etwas läge mit seiner friedliebenden Seele im grellsten Widerspruche. Nein! die

Verwicklung, welche zwischen dem Kanton Aargau und ihm unglücklicher Weise eingetreten, ist nicht derartig und keineswegs von einem allgemeinen Belange, sondern bloß ein Partikularfall, der auf das Universelle keinen Bezug hat, und einzig in seiner Individualität aufgefaßt werden muß. Hochdenselben ist es ja zur Genüge bekannt, daß der Bischof im Allgemeinen nicht nur allezeit seine gänzliche Ergebenheit und bestmögliche Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, sondern Ihnen sogar die vertrauliche Eröffnung gemacht hat, wie hinsichtlich der geistlichen Institutionsakte den Wünschen der hohen Regierungen besser Rechnung getragen werden könnte. Auch ist er immer erbietig, nöthigenfalls mit Berathung und Zustimmung des ganzen Domsenates ein Konkordat mit den hohen Diözesanständen zur Abwendung aller künftigen Kollisionen einzugehen. Nur in der obschwebenden Aargauischen Angelegenheit konnte er zu seinem eigenen innigsten Leide nicht anders handeln, als er wirklich gehandelt hat. Ich glaube auch, Hochdenselben durch die Vorlegung der bedeutendsten Akten und durch die gewissenhafteste Darstellung sämtlicher Verumständungen in die vollkommenste Erkenntniß der ganzen Sachlage eingeführt und Ihnen die volle Ueberzeugung beigebracht zu haben, wie nothwendig all die Schritte waren, die ich gethan.

Der Bischof mußte das unter'm 10. April 1835 an den hohen Kleinen Rath im Aargau gerichtete Schreiben abfassen; worauf der hohe Große Rath den 5. Mai eine Proklamation an das Volk zu beschließen geruhte, und dann allen hochw. Herren Pfarrern die Weisung gegeben wurde, dieses, den Bischof — ihren Vater und Hirten — selbst beleidigende und höchst verumehrende, gleichsam verdammende Proklam während des Gottesdienstes — folglich in ihrer rein priesterlichen Stellung von der öffentlichen Kanzel zu verlesen. Auf solche Weise erhob die Regierung ihre Proklamation, so zu sagen, zur Ehre eines gottesdienstlichen Aktes. Daß die Herren Pfarrer einen solchen Akt nicht vornehmen wollten, bevor vom Bischof die nothwendige Erlaubniß eingieng, dadurch begiengen sie fürwahr kein Unrecht, sondern erfüllten nur ihre heilige Amtspflicht. Die gleich nach eingeholter Erlaubniß erfolgte Verlesung aber sichert sie gegen allen Vorwurf des Ungehorsams und der Widerspänstigkeit. Wie hätte es im vorliegenden Falle dem Bischof auch nur zugemuthet werden können, zur Vollziehung der über die nämlichen Priester deswegen gefällten Straffsentenzen mitzuwirken? und zwar solcher Sentenzen, welche offenbar in den Wirkungskreis der Kirche einschlagen? Weihe und Sendung sind nicht Eines, sondern zwei verschiedene Sachen; beide aber gehören zur Glaubenslehre und in das Bereich der Kirche. In dieser betrübten Lage konnte der Bischof kein anderes Auskunftsmittel sehen, als das Wohlwollen des hohen Großen Rathes; und auch jetzt noch weiß er kein anderes anzugeben. Hat Hochderselbe im Jahre 1830 eine allgemeine Amnestie eintreten lassen; o so kann er noch viel leichter über die Vorfälle des Jahres 1835 (nachdem diese Priester schon vierthalb Monate lang geküßt sich befinden) zum Wohl des Staates und der Kirche

den Mantel der Vergessenheit schwingen. Sollten Hochdieselben, oder die hohe Regierung des Standes Aargau ein noch besseres Mittel kennen, um die Verwicklung, ohne den unschuldigen Priestern und der Kirche zu nahe zu treten, entwirren zu können; so würde solches mich herzlich erfreuen. Ich wenigstens kann um so minder ein anderes Mittel vorschlagen, weil ich ein katholischer Bischof bin, also mit dem Papste, dem Mittelpunkt der Einigkeit, im steten Verbande leben will, und der heil. Vater Gregor XVI. in seinem eigenhändig unterzeichneten und an mich gerichteten Breve vom 29. September 1834 (ohne nur eine Mittheilung von mir empfangen zu haben) aus eigenem Antrieb mein ganzes Verfahren in der obschwebenden Angelegenheit sanktionirt, und die gewisseste Ueberzeugung ausgesprochen hat, ich werde, auch wenn ich darunter das zeitliche Gut einbüßen und was immer für eine Gefahr laufen würde, standhaft bei dem verbleiben, was ich gethan und ausgesprochen. Ich kann nicht verhehlen, daß meine Doppelstellung zwischen Kirche und Staat und die beiderseitigen Pflichten mitten im Andrang der gährendsten Elemente schon geraume Zeit den Entschluß, mein Amt zu resigniren, erzeugte. Allein nach anhaltendem Gebet um höhere Erleuchtung und überzeugt, meine Resignation würde für Kirche und Staat die nachtheiligsten Folgen bringen, habe ich diese Anfechtung überwunden, und werde bei meiner geliebten Heerde, die Jesus meiner Obforge anvertraut hat, so lange ausharren, bis ich (was jedoch bei dem hohen Sinn und Geiste der hohen Diözesanstände im Allgemeinen, gleichwie bei ihrer bewährten Gewogenheit gegen meine Person im Besondern, niemals zu besorgen ist) von Allen verlassen, ganz allein dastehen werde.

Schließlich verdanke ich Ihnen Ihre wohlwollende Offenheit, womit Sie mich mit mehreren vaterländischen Urkunden bekannt zu machen beliebten, und lege vertrauensvoll dieses wichtige Geschäft in Ihre vermittelnden Hände. Frei von Parteisucht und ohne alle Leidenschaft kenne ich, wie Sie, nur einen einzigen Wunsch, jenen nämlich: getreu zu bleiben der Kirche und dem Staate und für Gott und Vaterland das Leben zu opfern. Uebrigens habe ich die Ehre, mit ausgezeichnete Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit zu geharren.

Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren Deputirte!

Solothurn, den 30. Weinmonat 1335.

Hochdero dienstbereitwilligster

(Sign.) + Joseph Anton, Bischof von Basel.

Literarische Anzeigen.

Bei Ignaz Thüning in Luzern ist à 5 Bk. zu haben:

DIRECTORIUM SEU ORDO recitandi officium divinum missasque celebrandi secundum breviarium romanum ac proprium editum ad usum ecclesiarum totius dioceseos Basileensis. Jussu et auctoritate reverendiss. ac celsiss. D. D. JOSEPHI ANTONII, Episcopi Basileensis. Pro anno Bissextili MDCCCXXXVI.

Bei Gebrüdern Näber, Buchdrucker und Buchhändler in Luzern, ist erschienen und zu haben:

„Der große christliche Hauskalender für das Jahr 1836 mit vielen christlichen Bildern, Liedern, Denksprüchen, Geschichten, Gesprächen etc. Zur Belehrung und Erbauung. — Dritte Auflage.“

Dieser ausgezeichnete „christliche Kalender“, der schon die letzten zwei Jahre so freundlichen und zahlreichen Absatz fand, erfreut sich desselbigen auch dato für das Jahr 1836 wieder in gleichem Grade; denn schon sind zwei Auflagen desselben, bei 15,000 Exemplaren, und die Dritte größtentheils vergriffen und die Verleger sehen sich genöthigt, die vierte Auflage davon zu veranstalten. Es spricht dies einerseits mehr, als alle Empfehlung, für die Trefflichkeit desselben; andererseits ist es ein erfreuliches Zeichen, wie sehr bei unserm Volke zu Stadt und Land stets noch, trotz allem Treiben ungläubiger und unchristlicher Schreier, — alles Christliche freundlichen Anklang und Aufnahme findet. Denn dieser Kalender zeichnet sich eben dadurch vor Andern aus, daß er nebst dem nöthigen und vollständigen Kalenderbedarf, seiner Aufschrift getreu, in seiner Zugabe frei von allem blos weltlichen und frei von allem Politischen, nur Christliches und Sittliches enthält und zwar ohne alle Polemik und ohne Anzüglichkeit gegen andere Konfessionen. Wir bemerken darüber nur, daß er an Gediegenheit und guter Auswahl die zwei frühern Jahrgänge noch übertrifft, und theilen hier statt jeder weitem Anpreisung nur das Verzeichniß seines Inhalts mit, wie er, nebst dem Astronomischen und Astrologischen, darin auf einander folgt:

1. Vermählung Maria, (mit einem Bilde). 2. Neujahrswunsch.
3. Goldenes A, B, C. 4. Hl. Maria Lichtmess (mit einem Bilde).
5. Ueber Aufklärung. 6. Das englische Grußgeläute, (mit einem Bilde). 7. Die Nulle oder das Geschöpf. 8. Das geistige Feuerzeug.
9. Klagworte Jesu, (mit einem Bilde). 10. Das Pfingstfest und Gott ist die Liebe, (mit einem Bilde). 11. Auf das Frohnleichnamsfest, (mit einem Bilde). 12. Das unerwartete Zusammentreffen.
13. Guter Rath. 14. Bitte, (mit einem Bilde). 15. Räthsel. 16. Eine Fabel. 17. An ein gläubiggutes Kind. 18. Exhata, (mit einem Bilde).
19. Hülfe in der Noth. 20. Das hl. Kreuz, (mit einem Bilde). 21. Höchstes. 22. Denk- und Sittensprüche. 23. Auf den hl. Wendelinstag, (mit einem Bilde).
24. Der verlorne Tag. 25. Der Dornbusch und die Weinrebe. 26. Jesus lehrt das Volk, (mit einem Bilde).
27. Keinem Stande darf die Liebe mangeln. 28. Der Teufel schadet nur den Lauen. 29. Engel, Mensch, Thier, Teufel.
30. Weihnachtslied, (mit einem Bilde). 31. Unterricht vom Kalender überhaupt und vom Kirchenjahre insbesondere, (Fortsetzung mit einem Bilde).
32. Kein Mensch vergift so gut, wie der liebe Gott. 33. Kurzer Lebensumriß des gottsel. Nikolaus Wolf von Rippertschwand (mit einer Abbildung).
34. Lebensgeschichte des hl. Beat, (Beschluß). 35. Des Schweizerlandes Kirchengeschichte (Fortsetzung).
36. Gebet in der Noth. 37. Kurze Notiz über die Missionen in den vereinigten Staaten. 38. Verschiedene Gedichte als: a) Christenregeln. b) Der Reid. c) Erlaubter Haß. d) Aufrecht. e) Ueble Nachredner. f) Verlangen nach Liebe. g) Das Bad der Buße. 39. Anzahl der katholischen Einwohner der Schweiz nach ihren Bisthümern. etc.

Ueber dieses Inhaltsverzeichnis sagen wir jedem Freunde des Christlichen nur, was die Vorbemerkung zum Kalender sagt: „Nimm und Lies!“

Ferner ist zu haben:

Staudenmaier, F. A., Dr. Der Geist des Christenthums, dargestellt in den heiligen Zeiten, in den heiligen Handlungen und in der heiligen Kunst. Erster Theil. Enthaltend den Sonntag und den Weihnachts-Zyklus. Zweiter Theil. Enthaltend den Oster- und Pfingst-Zyklus, nebst den Festen Allerheiligen und Allerseelen. 8. Mainz 1835. Beide Theile Fr. 6.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Näber.